

BUNDESGERICHTSHOFIV ZB 578/66**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

des Prof. Dr. Jesaja L [REDACTED],
[REDACTED] U [REDACTED] St., J [REDACTED] / Israel,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-
Württemberg, Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 10. Mai 1967 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und
Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 12. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25.
Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der
Kläger, nachdem er das Studium der Chemie abgeschlos-
sen hatte und danach an verschiedenen wissenschaftli-
chen Instituten berufstätig gewesen war, sich ferner
noch dem Studium der Medizin unterzog, weil er Hoch-
schulprofessor für organische Chemie werden wollte
und zur Ausbildung für diesen Beruf auch die Absolvie-
rung des medizinischen Studiums gehörte. Zutreffend
ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß bei

dieser Sachlage dem Kläger, der das Medizinstudium in Deutschland aus rassischen Gründen aufgeben mußte, nur Ansprüche wegen Schadens in der Ausbildung zustehen können (Senatsurteile RzW 1959, 321 Nr. 23, 1966, 421 Nr. 30 und Beschluß des Senats vom 28. September 1966 - IV ZB 267/66 -). Weder die Voraussetzungen des § 88 Nr. 4 noch die des § 114 BEG sind gegeben, und auch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften kommt nicht in Betracht. Es liegt nicht so, daß der Kläger seine Berufstätigkeit als Chemiker aus nichtverfolgungsbedingten Gründen in der von vornherein bestehenden Absicht aufgegeben hatte, dieselbe Berufstätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen, und daß der Kläger sich durch das medizinische Studium für den bisher ausgeübten Beruf weiterbildete (Urteile des Senats RzW 1963, 498 Nr. 15, 1964, 322 Nr. 37, sowie Beschluß des Senats RzW 1965, 518 Nr. 21).

Ein Anspruch nach § 114 BEG wird auch nicht dadurch begründet, daß der Kläger, nachdem er das medizinische Studium im Ausland hatte abschließen können und dort die Ausbildung für den erstrebten neuen Beruf beendet hatte, durch die Verfolgung gehindert wurde, diesen Beruf in Deutschland auszuüben. Da ihn die Verfolgung in Deutschland bereits in der Ausbildung zu diesem Beruf getroffen und gezwungen hatte, sich in das Ausland zu begeben, kommen nach der gesetzlichen Regelung nur Ansprüche wegen Ausbildungsschadens in Betracht.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Urteile des Senats, die RzW 1960, 517 Nr. 29 und 1965, 427 Nr. 32 veröffentlicht sind, stehen nicht entgegen. Das erste dieser Urteile bezieht sich auf einen Verfolgten, der im Reichsgebiet in der Ausbildung geschädigt wurde, dann dort die Ausbildung doch noch abschließen konnte und erneut im Reichsgebiet von der Verfolgung betroffen wurde, weil er den Beruf nicht aufnehmen konnte; hier dagegen befand sich der Kläger, als er die Ausbildung abgeschlossen hatte, bereits endgültig im Ausland. Das zweite Urteil betrifft den Fall, daß der Verfolgte durch die Verfolgung gehindert wurde, in Deutschland, wo er noch seinen Lebensmittelpunkt hatte, einen Beruf auszuüben, für den er im Ausland unbeeinträchtigt durch die Verfolgung ausgebildet worden war; im Zusammenhang mit diesem Beruf hatte er mithin keinen Anspruch wegen Ausbildungsschadens.

Die Rechtslage ist, was die Ansprüche des Klägers betrifft, klar. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes abgewichen. Da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209
Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Wüstenberg